Bundesrat Drucksache **483/02**

29.05.02

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes

A. Zielsetzung

Mit der Verordnung sollen Einzelheiten des Verfahrens der länderweisen Aufteilung des Länder- und Gemeindeanteils an den von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte auszuzahlenden Altersvorsorgezulagen und deren Erstattung durch die Länder geregelt werden. Die Ermächtigung hierzu ergibt sich aus § 5 Abs. 4 Satz 4 des Finanzverwaltungsgesetzes.

B. Lösung

Das Bundesamt für Finanzen teilt zum 10. des auf ein Quartal folgenden übernächsten Monats den Obersten Finanzbehörden der Länder die Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden an den auszuzahlenden Steuervergütungen (Altersvorsorgezulagen) mit. Zur Auszahlung stehen die Steuervergütungen für von den Anbietern der Altersvorsorgeverträge für das vergangene Quartal übermittelte Anträge auf Altersvorsorgezulagen an. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte stellt diesbezüglich die länderweise Aufteilung der Steuervergütungen nach dem Wohnsitz der Gläubiger fest. Die Länder überweisen ihren Anteil zum 15. des auf ein Quartal folgenden übernächsten Monats.

C. Alternative

Keine.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

D. Kosten

Keine. Die Verordnung regelt lediglich Einzelheiten des Verfahrens der länderweisen Aufteilung des Länder- und Gemeindeanteils an den von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bei der Durchführung der Altersvorsorgezulage auszuzahlenden Steuervergütungen und deren Erstattung durch die Länder.

Bundesrat Drucksache **483/02**

29.05.02

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums der Finanzen

Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 29. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

> Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Drucksache 483/02

Verordnung zur Durchführung von § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes

Vom 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 12 Nr. 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3794) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Abrechnung durch das Bundesamt für Finanzen

Die Mitfinanzierungsanteile der Länder und Gemeinden an den Altersvorsorgezulagen nach § 83 des Einkommensteuergesetzes sind zwischen Bund und Ländern durch das Bundesamt für Finanzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 18 Finanzverwaltungsgesetz) vierteljährlich abzurechnen (§ 5 Abs. 4 Finanzverwaltungsgesetz). Das Bundesamt für Finanzen bedient sich zur Feststellung der Anteile der einzelnen Länder der zentralen Stelle nach § 81 des Einkommensteuergesetzes.

§ 2

Länderweise Aufteilung der Länder- und Gemeindeanteile

(1) Grundlage für die Feststellung der Mitfinanzierungsanteile der Länder und Gemeinden bildet die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte übermittelte länderweise Aufstellung über die aufgrund im abgelaufenen Quartal gestellter Anträge zu gewährenden Steuervergütungen. Dabei sind Rückflüsse des vergangenen Quartals aus Rückzahlungsbeträgen abzusetzen. Bei der Zuordnung nach Ländern ist auf den Wohnsitz des Gläubigers der Steuervergütung abzustellen.

(2) Das Bundesamt für Finanzen leitet den Obersten Finanzbehörden der Länder jeweils bis zum 10. des zweiten, dem Quartal folgenden Monats (Abrechnungsmonat) eine Abrech-

nung über die auf die einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden entfallenden Mitfinanzierungsanteile sowie die ihnen zugrundeliegende länderweise Aufteilung zu.

§ 3

Erstattung durch die Länder

Die nach § 2 festgestellten Anteile der einzelnen Länder einschließlich ihrer Gemeinden sind von den Ländern bis zum 15. des Abrechnungsmonats an die Bundeskasse Berlin zugunsten des Lohnsteuertitels zu überweisen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2002

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

Allgemeines

Nach § 5 Abs. 4 des Finanzverwaltungsgesetzes werden die von der zentralen Stelle, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, veranlassten Auszahlungen von Altersvorsorgezulagen jeweils von den Ländern und Gemeinden, in denen der Gläubiger der Steuervergütung seinen Wohnsitz hat, nach den für die Verteilung des Aufkommens der Einkommensteuer maßgeblichen Vorschriften mitgetragen. Der Länder- und Gemeindeanteil von 57,5 v.H. an den Altersvorsorgezulagen ist dem Bund von den einzelnen Ländern bis zum 15. des auf das Quartal folgenden übernächsten Monats zu erstatten.

Das Bundesministerium der Finanzen ist nach § 5 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

zu § 1

Als zuständige Stelle für die vierteljährliche Abrechnung der Anteile der Länder und Gemeinden an den auszuzahlenden Altersvorsorgezulagen wird das Bundesamt für Finanzen bestimmt. Das Bundesamt für Finanzen nimmt die Abrechnung auf der Grundlage der von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte als zentralen Stelle festgestellten Anteile der Länder und Gemeinden an den zu gewährenden Leistungen vor.

zu § 2

Die länderweise Aufteilung der Länder- und Gemeindeanteile an den zu gewährenden Steuervergütungen wird nach dem Wohnsitz der Gläubiger der Steuervergütung vorgenommen. Ebenfalls nach dem Wohnsitz der Empfänger der Steuervergütung aufgeteilt werden Rückzahlungsbeträge des vergangenen Quartals.

Dem Bundesamt für Finanzen wird von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte an den ersten Werktagen des auf ein Quartal folgenden übernächsten Monats eine Aufstellung über die im vergangenen Quartal beantragten Altersvorsorgezulagen und erhaltenen Rück-

zahlungen übermittelt. Der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte liegen von den Anbietern der Altersvorsorgeverträge nach § 89 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes erst zum Ende des auf ein Quartal folgenden Monats Daten zu den im vorangehenden Quartal eingegangenen Anträgen auf Steuervergütung vor. Das Bundesamt für Finanzen leitet dann den Obersten Finanzbehörden der Länder bis zum 10. des zweiten, dem Quartal folgenden Monats eine Abrechnung der auf das jeweilige Land entfallenden Altersvorsorgezulagen zu.

zu § 3

Aufgrund der zugeleiteten Abrechnung sollen die einzelnen Länder ihren Anteil und den ihrer Gemeinden dem Bund bis zum 15. des dem Quartal folgenden übernächsten Monats überweisen. Der Bund garantiert der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, dass zu diesem Zeitpunkt die für die Auszahlung der Altersvorsorgezulage benötigten Mittel zur Verfügung stehen. Die Übermittlungs- und Abrechnungsfristen orientieren sich damit an denen im Familienleistungsausgleich.

Die Zahlung der Steuervergütungen und ihrer Mitfinanzierungsanteile soll aus den jeweiligen Lohnsteuertiteln erfolgen. Da die Mitfinanzierungsanteile der Länder und Gemeinden bereits länderweise aufgeteilt sind, wird bei der Ermittlung des Vomhundertsatzes nach § 7 Abs. 4 des Zerlegungsgesetzes (ZerlG) und bei der Ermittlung der Zerlegungsanteile nach § 7 Abs. 6 ZerlG die Lohnsteuer nicht um diese Mitfinanzierungsanteile gekürzt.

zu § 4

Die Verordnung soll zum 1. Januar 2003, dem Beginn des Jahres der erstmaligen Auszahlung der Altersvorsorgezulage, in Kraft treten.